

V E R O R D N U N G

ZUM

WASSERREGLEMENT

DER GEMEINDE MUTTENZ

vom 22. Dezember 1999

(Fassung: 1. Januar 2012)

Der Gemeinderat beschliesst gemäss §§ 2, 8, 9, 11, 13, 22, 25, 27, 29, 30, 32 und 33 des Wasserreglementes folgende Ansätze, Gebühren und Grundsätze:

1. JÄHRLICHE WASSERBEZUGSGEBÜHREN

- ¹ Die Wasserbezugsgebühr beträgt für alle Bezüge (temporär und stationär) CHF 0.80/m³. 1) 2)
- ² Bei der Wasserbezugsgebühr wird keine Reduktion gewährt.
- ³ Der Verzugszins für geschuldete Wasserbezugsgebühren beträgt 5 %.

2. VORTEILSBEITRÄGE

Der Verzugszins für geschuldete Vorteilsbeiträge beträgt 5 %.

3. JÄHRLICHE GRUNDGEBÜHREN

- ¹ Die Grundgebühren der stationären Wasserbezugsstellen richten sich nach den Grössen der installierten Wassermesser:

NW	20 mm	bis 40 mm	CHF	50.--
NW	50 mm	bis 80 mm	CHF	100.--
NW	100 mm		CHF	176.--
NW	150 mm		CHF	376.--
NW	200 mm		CHF	577.--
NW	250 mm		CHF	753.--
NW	300 mm		CHF	853.--

1) 2) 3) 4)
- ² Die Ansätze sind indiziert. Als Basis dient der Zürcher Baukostenindex, Stand 1. Oktober 1997, 845 Indexpunkte (Basis 1939). Die Anpassung erfolgt bei Änderungen des Indexes um mindestens 20 Punkte.

4. VORÜBERGEHENDER WASSERBEZUG

- ¹ Für temporären Wasserbezug kann auf Gesuch hin eine Bewilligung durch den Brunnenmeister erteilt werden.
- ² Die Bewilligung ist auf Verlangen vorzuweisen.
- ³ Der mit der Bewilligung abgegebene, mobile Wassermesser ist bei jedem Wasserbezug einzubauen.

- ⁴ Die Bedienungsvorschriften, insbesondere diejenigen über die Hydrantenbedienung, und Anweisungen des Werkes sind strikte einzuhalten. Für allfällige Schäden, welche auf den vorübergehenden Wasserbezug zurückzuführen sind, haftet der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin.
- ⁵ Für den vorübergehenden Wasserbezug werden folgende Gebühren erhoben:
- Grundgebühr für Bewilligung und Verwaltungsaufwand CHF 80.--
 - Miete Wassermesser inkl. Bedienungsmaterial für jeden vollen oder angebrochenen Monat CHF 15.--
 - Für Feldbewässerungen in der Landwirtschaft kann der Gemeinderat für eine längerfristige Benützung auf Anfrage eine Reduktion der Miete beschliessen.
- ⁶ Der Wasserbezug wird gemäss Ziffer 1 dieser Verordnung verrechnet.
- ⁷ Jeder Wasserverbrauch aus einer vorübergehenden Bezugsquelle ist gemäss Verordnung zum Kanalisationsreglement ebenfalls ARA-Gebühren-pflichtig.

5. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

- ¹ Für die Erstellung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses am öffentlichen Wasserleitungsnetz muss ein Gesuch eingereicht werden.
- ² Die Bauverwaltung erstellt Formulare für das Wasseranschlussgesuch. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
- 3 Expl. Situationsplan (1:200), durch Bauherr/-in, Grundeigentümer/-in und Projektverfasser/-in unterzeichnet, mit der projektierten Wasserleitung- und den übrigen Werkleitungsführung eingetragen
 - 3 Expl. Kellergrundriss (1:50 oder 1:100)
 - 3 Expl. Längsschnitt (ab Hauptleitung bis Haupthahn, mit eingetragenen Abtrag oder Auffüllung sowie gewachsenem Boden)
 - 1 Expl. Erdgeschossgrundriss (1:50 oder 1:100)
 - Volumenberechnung nach SIA
 - Für Durchleitungsrechte ist der entsprechende Grundbucheintrag beizulegen.
- ³ Die Anschluss-Bewilligung wird durch die Bauverwaltung erteilt.
- ⁴ Gegen die Bedingungen in der Wasseranschlussbewilligung kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

6. BEWILLIGUNGEN, KONTROLLEN UND BESONDERE DIENSTLEISTUNGEN

- ¹ Die Gebühr der Wasseranschlussbewilligung beträgt 1/5 der Baubewilligung, sofern diese mit einem Baugesuch verbunden ist.
- ² Für eine unüberbaute Parzelle beträgt die Bewilligungsgebühr CHF 50.--.
- ³ Vor dem Eindecken der Anschlussleitung ist das Werk mindestens zwei Tage im Voraus zur Abnahme aufzufordern, sofern die Leitung durch einen Drittunternehmer erstellt worden ist.
- ⁴ Ausserordentliche Kontrollen werden nach dem Kostendeckungsprinzip mit einem Stundenansatz von CHF 80.-- verrechnet.
- ⁵ Die zuständige Stelle für die Einmessung der Leitung (Leitungskataster) ist an Werktagen mindestens 24 Std. vor dem Eindecken der Anschlussleitung zu benachrichtigen.
- ⁶ Nicht eingemessene Leitungen müssen zu Lasten des Gesuchstellers wieder freigelegt werden.
- ⁷ Werden bei Kontrollen der Hausinstallation Mängel festgestellt, so werden die entsprechenden Kosten dem/der Liegenschaftseigentümer/-in gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.
- ⁸ Die Aufwendungen des Wasserwerkes für die Erstellung eines Anschlusses werden weiterverrechnet. Die Stundenansätze werden nach den gültigen Ansätzen des Regietarifes des Baumeisterverbandes Basellandschaft festgelegt:
 - Brunnenmeister gemäss Pos. 1.111.411
 - Monteur gemäss Pos. 1.158.121
 - Hilfsmonteur gemäss Pos. 1.135.111

7. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- ¹ Zur Ausführung von Anschlussleitungen an das Hauptwasserleitungsnetz sind nur Unternehmungen zugelassen, welche den Nachweis erbringen können, das mindestens ein Angestellter oder Mitarbeiter im Besitz der Sanitär-Meisterprüfung ist.
- ² Die Hausanschlussanleitung muss mit PE-Material ausgeführt werden. Ausnahmsweise kann auch Guss verwendet werden. Beim PE-Material sind nur Elektroschweissmuffen zugelassen.

8. AUFHEBUNG BISHERIGER AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN, INKRAFTSETZUNG

- ¹ Die Ausführungsbestimmungen vom 31. August 1994 zum Reglement über die Wasserversorgung werden aufgehoben.
- ² Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Muttenz, 22. Dezember 1999

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Eros Toscanelli

Urs Girod

- 1) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 12.2.2003, in Kraft rückwirkend per 1.1.2003.*
- 2) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 3.9.2003, in Kraft ab 1.4.2004.*
- 3) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 7.1.2009, in Kraft rückwirkend per 1.1.2009.*
- 4) *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2011, in Kraft per 1.1.2012.*